

Bekanntmachung

über die Räum- und Streupflicht auf Gehbahnen zur Winterszeit

Sehr verehrte Haus- und Grundstücksbesitzer!
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Winter steht wieder vor der Tür. Der Markt Schöllnach erinnert deshalb die Grundstückseigentümer an ihre Sicherungspflicht für die öffentlichen Gehwege.

Die Gemeinde räumt und streut auf den Straßen für den **Fahrverkehr**.

Für den **Fußgängerverkehr** hat die Gemeinde die Räum- und Streupflicht durch Gemeindeverordnung auf die Grundstücksanlieger übertragen. Hierdurch muss erreicht werden, dass Gehwege und Gehbahnen zur Winterszeit frühzeitig und möglichst gefahrlos von den Fußgängern benutzt werden können.

Jeder Haus- und Grundstücksbesitzer ist daher verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, den Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen

(z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen u. starken Steigungen) ist auch das Streuen mit Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsarbeiten sind wie folgt durchzuführen:

Werktags jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr!
An Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr!

Diese Sicherungsmaßnahmen sind immer wieder zu wiederholen, soweit erforderlich!

Sollte ein Grundstücksanlieger die übertragene Räum- und Streupflicht nicht nachkommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Die Gemeinde bittet daher alle Haus- und Grundstücksbesitzer, die ihm übertragene Räum- und Streupflicht genügend zu erfüllen.

Damit den Räumfahrzeugen eine ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes möglich ist, wird zudem gebeten, am Straßenrand keine Fahrzeuge zu parken. Dies gilt für alle Straßenzüge, wie auch die Wendeplätze in den Siedlungsgebieten. Bei zugeparkten Straßenzügen ist es dem gemeindlichen Räumungspersonal nicht mehr möglich zu räumen und zu streuen.

Außerdem wird gebeten, überhängende Äste, Sträucher und Hecken an Straßen und Gehwegen zurückzuschneiden, um ein ungefährdetes Passieren zu gewährleisten und ein Ausweichen der Fußgänger auf die Straße zu vermeiden.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Straße kein Abladeplatz für Schnee ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Schöllnach, 12.10.2019



Markt Schöllnach

gez.
Heitzer
2. Bürgermeister